

# **HAUSORDNUNG**

## **für das Freizeithaus „Mühle“ der Stadt Rathenow**

### **Gliederung**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Hausrecht
§ 3	Allgemeine Verhaltensregeln
§ 4	Haftung
§ 5	Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt für den Bereich Freizeithaus "Mühle" im Gebäude Schwedendamm1, in 14712 Rathenow, einschließlich des dazugehörigen Außengeländes.
- (2) Die Regelöffnungszeiten werden durch Aushang im Gebäude bekanntgegeben. Nach Hausschließung ist das Gelände umgehend zu verlassen.
- (3) Mit dem Betreten des Hauses, erkennen alle Besucher die nachfolgend aufgeführten Punkte der o. g. Ordnung, sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### **§ 2 Hausrecht**

- (1) Das Freizeithaus „Mühle“ ist in Trägerschaft der Stadt Rathenow. Das Hausrecht für die Stadt nehmen die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Rathenow wahr. Den Weisungen der benannten Verantwortlichen im Haus ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche die Besucher des Hauses gefährden, belästigen oder bedrohen, können von dem Verantwortlichen aus der Einrichtung verwiesen werden.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, kann ein Hausverbot, zeitlich oder begrenzt, oder auf Dauer ausgesprochen werden.

### § 3 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Im gesamten Haus und auf dem Außengelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, d.h. Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter. In den Sanitarräumen ist besonders auf Hygiene zu achten.
- (2) Im gesamten Haus, und dem Außengelände, besteht Rauchverbot. Dazu zählt auch der Fußweg vor dem Freizeithaus sowie der Eingangsbereich, von der Hofseite. Das Rauchen ist ausschließlich in der Raucherecke, hinter dem neuen Zellenspeicher, erlaubt.
- (3) Das Hauseigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Gebäude dürfen weder beschriftet, bemalt oder beklebt werden. Ausnahmen werden durch die verantwortlichen Leiter der Einrichtungen geregelt.
- (4) Das Benutzen von Warmhaltevorrichtungen für gastronomische Zwecke ist nur in geeigneten Räumen gestattet. Der Konzertsaal sowie Räume, in denen sich Instrumente befinden, zählen nicht dazu.
- (5) Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind, dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (6) Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes obliegt allen Besuchern der Einrichtung.
- (7) Der Besitz und der Genuss von Drogen, im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, sowie der Besitz und der Handel von Waffen jeglicher Art, wird geahndet.  
  
Verbotene mitgeführte Sachen und Gegenstände werden sichergestellt und den zuständigen Behörden übergeben.
- (8) In der Einrichtung und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen ( Art. 1 GG ) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußerweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar, und werden von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt.
- (9) Unfälle oder Schäden sind den Verantwortlichen umgehend zu melden.
- (10) Bei Feuer und anderer Gefahr sind die gekennzeichneten Notausgänge zu benutzen.
- (11) Die Notausgänge dürfen nur im Notfall betreten werden. Dazu gehört auch die Übergangsbrücke zum Neuen Zellenspeicher sowie alle Notfalltreppen.
- (12) Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Diese befinden sich im Mühleninnenhof.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Von der Stadt wird keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen übernommen.  
Das gilt nicht für Sach- und Personenschäden bei Besuchern, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung entstehen.
- (2) Wer Sachbeschädigung an den Gebäuden oder am Inventar verursacht, hat für die entstandenen Schäden aufzukommen.
- (3) Alle Besucher des Hauses sind für ihre Handlungen selbst verantwortlich, und nur durch ihre privaten Versicherungen geschützt. Während des Musikunterrichtes in der Musikschule, haftet der GUV.
- (4) Aufsichtspflicht der Verantwortlichen besteht ausschließlich im Gebäude und den dazugehörigen Außenanlagen.  
In der Musikschule gilt die Aufsichtspflicht nur während der regulären Unterrichtsstunden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt zum 01.05.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Rathenow, den 25.04.13

Ronald Seeger  
Bürgermeister